

Verordnung über den Baselbieter Sportpreis und die Anerkennungs- und Förderpreise für den Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Vereinsport (Sportpreisverordnung)

Vom 6. Mai 2003

GS 34.0940

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Kanton verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Sports den Baselbieter Sportpreis und die Anerkennungs- und Förderpreise für den Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Vereinsport.

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Baselbieter Sportpreis und die Anerkennungs- und Förderpreise werden verliehen an erfolgreiche Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler und Teams sowie Personen, Gruppen und Institutionen, die sich um den Sport im Kanton Basel-Landschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Auswahlkriterien für den Baselbieter Sportpreis

¹ Als Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler können ausgezeichnet werden:

- a. Olympiateilnehmerinnen oder Olympiateilnehmer,
- b. Weltmeisterinnen oder Weltmeister,
- c. Europameisterinnen oder Europameister,
- d. Schweizermeisterinnen oder Schweizermeister,
- e. Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Leistungen, sofern sie sich für den Baselbieter Sport in herausragendem Masse engagiert haben.

² Teams können ausgezeichnet werden, wenn sie besondere internationale und nationale Erfolge oder herausragende Leistungen von überregionaler Bedeutung erreicht haben.

³ Personen, Gruppen, oder Institutionen können ausgezeichnet werden, wenn sie dem Sport im Kanton Basel-Landschaft durch ein überdurchschnittliches, sportliches, administrativ-organisatorisches Engagement, durch eine aussergewöhnlich sportlich-faire Grundhaltung, oder durch künstlerisches oder publizistisches Schaffen gedient haben.

§ 4 Auswahlverfahren für den Baselbieter Sportpreis

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden nach folgendem Verfahren bestimmt:

- a. Der Termin für Nennungen von möglichen Preisträgerinnen oder Preisträgern des Baselbieter Sportpreises zu Händen des Vorstandes der Vereinigung Basellandschaftlicher Sportjournalisten (VBLSJ) ist der 31. Juli;
- b. Ein Ausschuss, gebildet aus den Vorständen der VBLSJ und der Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände (IG-BL), bereinigt unter dem Vorsitz der Leitung des Sportamtes die Kandidatinnen- und Kandidatenliste. Das Sportamt führt das Protokoll dieser Sitzung;
- c. In geheimer Abstimmung ermitteln die Mitglieder der VBLSJ und der Vorstand der IG-BL die Nominationen. Die VBLSJ organisiert das Abstimmungsverfahren und führt dieses durch;
- d. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dem Sportamt schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Auswahlkriterien für die Anerkennungs- und Förderpreise

¹ Anerkennungspreise können an Verbände, Vereine, Teams oder Personen verliehen werden, die sich durch aussergewöhnliches Engagement oder grosszügige Unterstützung im Sport besonders verdient gemacht haben.

² Förderpreise können an Verbände, Vereine, Teams oder Personen verliehen werden, die sich durch aussergewöhnliches Engagement verdient gemacht oder durch Leistungen im Sport für hohes Ansehen gesorgt haben.

§ 6 Auswahl für die Anerkennungs- und Förderpreise

Die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Anerkennungs- und Förderpreise wird vom Sportamt vorgenommen.

§ 7 Wahl der Preisträgerinnen und Preisträger

Die Preisträgerinnen und Preisträger des Baselbieter Sportpreises und der Anerkennungs- und Förderpreise werden vom Regierungsrat auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewählt.

§ 8 Preise

¹ Die Preise werden als Geld- und Naturalpreise verliehen und zusammen mit einer Urkunde übergeben.

² Der Regierungsrat legt die Höhe und die Art der Preise fest.

§ 9 Übergabe der Preise

¹ Der Baselbieter Sportpreis und die Anerkennungs- und Förderpreise werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirekti-

on überreicht.

² Die Verleihung erfolgt in der Regel jährlich.

³ Die Übergabe erfolgt anlässlich einer öffentlichen Feier, die in der Regel gegen Ende des Jahres stattfindet.

⁴ Das Sportamt ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feier zur Verleihung des Baselbieter Sportpreises und der Anerkennungs- und Förderpreise.

§ 10¹ Finanzierung

Der Baselbieter Sportpreis, die Anerkennungs- und Förderpreise und die mit der Preisverleihung entstehenden Ausgaben werden über den Sport-Fonds finanziert.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Dezember 1985² über die Baselbieter Sportpreise wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

¹ Fassung vom 30. März 2004 (GS 35.63), in Kraft seit 1. April 2004.

² GS 29.181, SGS 369.12